



Gemeinde Oberhallau

Reglement für den

Grundstückgewinnsteuer-Fonds

der Gemeinde Oberhallau

(Anpassung des Reglements am 20.11.2020)

Die Einwohnergemeinde Oberhallau erlässt für den Grundstückgewinnsteuer-Fonds folgende Bestimmungen:

Art. 1

Dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds werden zugewiesen:

- a) die vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde
- b) die Zinsen aus dem Fondsvermögen.

Art. 2

Die Mittel des Grundstückgewinnsteuer-Fonds sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Kosten für:

- a) Hoch- und Tiefbauten jeglicher Art, wobei Bauten und Reparaturen Investitionscharakter aufweisen müssen;
- b) Landerwerb;
- c) auszurichtende Entschädigungen bei formeller oder materieller Enteignung als Folge raumplanerischer Massnahmen.

Auf Antrag des Gemeinderats entscheidet die Gemeindeversammlung über die Entnahmen aus dem Fonds.

Art. 3

Der Grundstückgewinnsteuer-Fonds übernimmt die zu Lasten der Gemeinde gehenden Kosten (nach Abzug von Kantons- und Anstösserbeiträgen und von Beiträgen oder Kostenanteilen Dritter)

- a) entweder durch einmalige Belastung des Gesamtbetrages für Entschädigungen oder ¹⁾
- b) durch die Rückerstattung der jährlichen Abschreibungen zugunsten der Verwaltungsrechnung. ¹⁾

Art. 4

Der Kostenbeitrag des Grundstückgewinnsteuer-Fonds beeinflusst weder die Anstösserbeiträge noch allfällige Kostenanteile Dritter.

Art. 5

Aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. November 2020

Art. 6

Dieses Reglement tritt nach der Annahme der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 1993

Anpassung durch die Gemeindeversammlung am 20.11.2020. Publiziert am 26.11.2020.
Der Gemeindepräsident:
Hansueli Graf

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Ochsner



~~Genehmigt durch das Departement des Innern am~~